

Allgemeine Leistungsbedingungen (Förderbedingungen)

über die Erbringung von Energiehilfen der Kirchen

Düsseldorf, Dezember 2022

§ 1 Gegenstand

Im Laufe des Jahres 2022 sind die Kosten zum Bezug von Energie fast unabhängig von der Form erheblich gestiegen. In der Annahme, dass diese Tendenz nicht nachlassen oder sich gar im Jahr 2023 weiter fortsetzen werde, wurden Energiehilfen in Höhe von 300 EUR an jeden Arbeitnehmer mit Refinanzierung durch den Bund gezahlt. Diese Sonderzahlung war einkommenssteuerpflichtig.

Daraus ergeben sich zusätzliche, nicht in den Haushaltsplänen vorgesehenen Einkünfte aus der auf diese Zahlungen anfallenden Kirchensteuer.

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche beabsichtigen, die daraus folgenden Mehreinnahmen nicht zu eigenen Zwecken zu verwenden, sondern zur Unterstützung Bedürftiger wieder einzusetzen.

Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL (Diakonie RWL) wurde in unterschiedlichem Umfang von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen gebeten, diese Mehreinnahmen zu verwalten. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen verwendet werden, um die für die Hilfesuchenden bestehenden Beratungsstellen zu stärken. Weitere Mittel stehen zur Verfügung, um die Kosten von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Kampagne #wärmewinter zu tragen. Schließlich werden Mittel für Fonds für Einzelfallhilfen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen werden im Rahmen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) erbracht.

§ 2 Umfang und Abwicklung der Hilfgewährung

- (1) Auf Antrag des Hilfetragers gewährt die Diakonie RWL zur Erfüllung der Förderzwecke eine pauschale Summe abhängig von dem Hilfezweck. Ein Anspruch auf Gewährung der Hilfe besteht nicht.
- (2) Die Antragstellung, Bewilligung und Nachweisführung erfolgt über ein von der Diakonie RWL zur Verfügung gestelltes elektronisches Antragssystem unter portal.diakonierwl.de.

§ 3 Stärkung und Ausweitung von Beratungsangeboten

(1) Zahlungen aus dem Programm können zur Verfügung gestellt werden, um Beratungs- und Unterstützungsangebote zu fördern, in denen Personen in Bezug auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz sowie ggf. im Zusammenhang damit i Energieberatung erhalten.

(2) Die Beratungsmittel können verwendet werden, um Angebote zu schaffen oder auszuweiten beispielsweise durch erweiterte Öffnungszeiten, die Schaffung zusätzlicher Beratungstermine in Gemeindezentren, in Kooperation mit Wohnungsgesellschaften oder Energieversorgern.

(3) Neben den unmittelbaren Kosten des Leistungsangebotes werden auch die Verwaltungskosten erfasst. Förderfähig sind die unmittelbaren Personalkosten für die zusätzlichen Beratungsangebote und die Abwicklung von Einzelfallhilfen, siehe § 5, sowie pauschale Overhead-Kosten in Höhe von 20 % der Personalkosten (projektbezogene Aufwendungen).

(4) Antragsberechtigt sind Träger von Beratungsstellen, die über Erfahrung in der Beratung in Bezug auf Sozialleistungen verfügen, beispielsweise als allgemeine Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatung, Erwerbslosenberatung, Beratung zur Prävention von Wohnungsverlusten (Hilfeträger).

(5) In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt wird in der Regel nur ein Träger gefördert, im Regelfall das regionale diakonische Werk.

(6) Im Gebiet der EKIR kommt eine Förderung mit bis zu 25.000 EUR in Betracht, im Gebiet der EKvW mit bis zu 50.000 EUR in Betracht.

(7) Gefördert werden können Projekte ab dem 1. Dezember 2022. Rückwirkende Beantragung ist möglich.

(8) Mit dem Antrag auf Leistungen gemäß Abs. 1 sind Angaben zu machen und spätestens auf Aufforderung Unterlagen vorzulegen, aus denen Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 zu schließen ist.

(9) Sechs Monate nach Verwendung, spätestens aber nach Aufforderung durch die Diakonie RWL ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich die projektbezogenen Aufwendungen nebst Belegen ergeben.

§ 4 Projekte im Rahmen der Kampagne #wärmewinter

(1) Zahlungen aus dem Programm können zur Verfügung gestellt werden, um Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Kampagne #wärmewinter (www.diakonie.de/waermewinter) zu fördern (Kampagnenmittel).

(2) Kampagnenmittel dienen der Unterstützung der Kampagne #wärmewinter wie beispielsweise der Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungsräumen, Vesperkirchen und Winterkleidungshilfen, die für bedürftige Personen erbracht werden. Förderfähig sind sowohl Personalkosten als auch Sachkosten.

(3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Diakonie RWL im Gebiet der EKvW und der EKIR.

(4) Kampagnenmittel können bis zu einer Höhe von 10.000 EUR beantragt werden.

(5) Gefördert werden können Projekte ab dem 1. Dezember 2022. Rückwirkende Beantragung ist möglich.

(6) Die Kampagnenmittel werden auf Antrag genehmigt, aus dem sich der Umfang und die Art der Projekte und Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie die voraussichtlichen Kosten ergeben (kampagnenbezogene Kosten).

(7) Sechs Monate nach Verwendung, spätestens aber nach Aufforderung durch die Diakonie RWL, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich die kampagnenbezogenen Aufwendungen nebst Belegen ergeben.

§ 5 Einzelfallhilfen im Gebiet der EKvW

- (1) Zahlungen aus dem Programm können zur Verfügung gestellt werden, um durch die erhöhten Kosten zur Versorgung mit Energie und Lebensmitteln in finanzielle Not geratene Personen zu unterstützen (Einzelfallhilfen).
- (2) Einzelfallhilfen dienen der Unterstützung Bedürftiger i. S. d. 53 AO. Sie dienen der Linderung der Not, die sich aus einer außerordentlichen Belastung des Betroffenen durch die Kostensteigerung ergibt. Aus Mitteln der Energiehilfen der Kirchen kann regional ein Fonds eingerichtet werden, aus dem entsprechend Einzelfallhilfen gewährt werden.
- (3) Antragsberechtigt, um einen solchen Fonds aus Mitteln der Energiehilfen der Kirchen einzurichten, sind Träger auf dem Gebiet der EKvW, die Beratungsstellen mit Erfahrung in der Beratung in Bezug auf Sozialleistungen verfügen, beispielsweise als allgemeine Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatung, Erwerbslosenberatung, Beratung zur Prävention von Wohnungsverlusten, sowie Träger auf dem Gebiet der EKvW, die Bahnhofsmissionen, Kindertagesstätten, Stadtteilbüros in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen unterhalten. Die Träger gemäß Satz 1 müssen mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 AO verfolgen.
- (4) Mittel für Einzelfallhilfen-Fonds können bis zu einer Höhe von 20.000 EUR als Pauschale durch die Träger beantragt werden zur Weitergabe an Bedürftige.
- (5) Einzelfallhilfen, die ab dem 1. Dezember 2022 gewährt wurden, können aus den Energiehilfen der Kirchen gefördert werden. Rückwirkende Beantragung der Mittel ist möglich.
- (6) Die Mittel für einen Einzelfallhilfe-Fonds werden auf Antrag genehmigt.
- (7) Nach Verwendung, spätestens aber nach Aufforderung durch die Diakonie RWL, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich die gewährten Einzelfallhilfen ergeben. Dafür dokumentiert der Hilfetragere die gewährten Hilfen an die Betroffenen ((je Haushalt, anonymisiert mit laufender Nummer, Datum der Förderung, Zweck, Personenanzahl und Betrag) in einer Liste. Ebenso dokumentiert der Hilfetragere die Umstände, aus denen sich der Einzelfall ergibt und lässt sich erforderlichenfalls Beleg dafür vorlegen.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Einzelfallhilfe an die betroffene Person ist die
 - a) Stellung eines – mündlichen oder schriftlichen – Antrages durch einen Betroffenen; einen mündlichen Antrag dokumentiert der Hilfetragere;
 - b) eine unbare Auszahlung.
- (9) Der Hilfetragere informiert den Antragsteller,
 - dass kein Anspruch auf die Hilfe besteht;
 - dass die Hilfeleistungen nachrangig gegenüber staatlichen und öffentlichen Fördermitteln sind und dass Anträge auf diese Leistungen gestellt werden müssen;
 - dass der Antragsteller alle Ansprüche und nachträglichen Veränderungen von Ansprüchen aus staatlichen oder/und öffentlichen Förderungen unverzüglich anzuzeigen hat;
 - dass sich aufgrund solcher Änderungen Rückzahlungsansprüche ergeben können;
 - dass zur Bearbeitung der Hilfe Daten des Antragstellers erfasst werden müssen, insbesondere sein Name und Vorname, Name und Vorname von Angehörigen und die Adresse;
 - dass diese Daten erfasst werden, um die Hilfestellung nachhalten zu können;
 - dass im Rahmen der Hilfestellung erhobene Daten für die Antragsbearbeitung (auch in elektronischer Form) verwendet werden.

- (10) Der Antragsteller muss gegenüber dem Hilfetträger versichern,
- dass er Anträge auf mögliche, vorrangige Hilfe gestellt hat oder stellen wird;
 - dass alle gemachten Angaben zutreffend sind;
 - dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer zu seinem eigenen Haushalt gehörenden Personen kein Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde;
 - dass gegen ihn oder eine andere Person seines Haushalts keine Zwangsvollstreckung betrieben wurde bzw. zurzeit stattfindet.
- (11) Der Antragsteller muss gegenüber dem Hilfetträger zustimmen,
- dass die Daten verwendet werden, damit die Hilfe gewährt werden kann;
 - dass der Hilfetträger die erhobenen Daten anonymisiert für statistische Zwecke verwenden kann.

Die Zustimmung muss dokumentiert werden.

(12) Die Voraussetzungen der Hilfestellung müssen zur Überzeugung des Hilfetragers feststehen. Hierzu kommen neben dem eigenen Augenschein der für den Hilfetträger tätigen Personen und allgemein bekannten Tatsachen auch alle anderen Freibeweismittel zur Anwendung. Die Grundlagen der Überzeugungsbildung sind zu dokumentieren.

§ 6 Berichtspflichten und Rückzahlung

(1) Der Hilfetträger wird gegenüber der Diakonie RWL am Ende der Hilfestellung über die Mittelverwendung Rechnung legen und unverbrauchte Mittel zurückzahlen. Die Hilfestellung endet insbesondere, wenn alle Mittel ausgereicht worden sind. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind ebenso zurückzuzahlen.

(2) Auf Aufforderung der Diakonie RWL ist die Dokumentation in einem dafür von der Diakonie RWL zur Verfügung gestellten elektronischen System durchzuführen.

(3) Auf Aufforderung der Diakonie RWL stellt der Hilfetträger ihr die Dokumentation zur Verfügung.

§ 7 Versicherungen des Hilfetragers

Der Hilfetträger, wenn es sich nicht um eine Kirchengemeinde handelt, versichert, dass er satzungsmäßig Beratungszwecke im Falle der Beantragung von Mitteln nach §§ 3, 4 bzw. mildtätige Ziele im Falle der Beantragung von Mitteln nach § 5 verfolgt und mindestens auch wegen seiner mildtätigen Tätigkeit als steuerbegünstigt gemäß §§ 51 ff AO anerkannt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderbedingungen in der gegenwärtigen Form oder in der einer künftigen Änderung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass entgegen der Erwartung der Parteien diese Förderbedingungen eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass die Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, anfechtbar, undurchführbar oder lückenhaft war, soweit dies rechtlich möglich ist.